

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung

A. Problem und Ziel

Für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und für das Selbstverständnis des demokratischen Rechtsstaats ist eine vertrauensvolle Kommunikation der staatlichen Funktionsträger mit den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unabdingbar. Daher ist von staatlichen Funktionsträgern zu verlangen, dass sie bei Ausübung ihres Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug ihr Gesicht nicht verhüllen. Der Staat ist darüber hinaus verpflichtet, weltanschaulich-religiös neutral aufzutreten. Eine religiös oder weltanschaulich motivierte Verhüllung des Gesichts bei Ausübung des Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug steht dieser Neutralitätspflicht entgegen.

Weiter muss dort, wo eine Identifizierung notwendig und geboten ist, das Zeigen des Gesichts im Bedarfsfall auch durchgesetzt werden können. So ist eine verlässliche Identifizierung anhand von Identifikationspapieren nur durch einen Abgleich des Gesichts mit dem Lichtbild möglich.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Bundesbeamtengesetzes (BBG), des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und des Soldatengesetzes (SG) wird es Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten untersagt, bei Ausübung ihres Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug das Gesicht durch Kleidung o. Ä. zu verhüllen. Ausnahmen sind nur zu gesundheitlichen (z. B. Infektionsschutz) oder dienstlichen Zwecken (z. B. Eigenschutz) möglich.

Eine Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) sieht ein entsprechendes Verbot auch für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände als die nach § 9 BWG berufenen Personen vor.

Zur Durchsetzung von Identifizierungspflichten wird eine Änderung des Personalausweisgesetzes (PAuswG) dahingehend vorgenommen, dass die ausweispflichtige Person einen Abgleich mit dem Lichtbild ermöglicht, indem sie ihr Gesicht in dem dem Lichtbild entsprechenden Umfang zeigt. An die Änderung im PAuswG anknüpfend werden Änderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) vorgenommen, die ebenfalls

einen Abgleich mit dem Lichtbild des Identifikationspapiers bzw. mit dem des Ankunftsnachweises ermöglichen.

Eine Änderung der Bundeswahlordnung (BWO) sieht vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler dann vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden kann, wenn sie oder er sich nicht ausweist oder die Feststellung ihrer oder seiner Identität durch den Wahlvorstand unmöglich macht und die zur Feststellung ihrer oder seiner Identität erforderliche Mitwirkungshandlung zum Abgleich mit dem Ausweispapier verweigert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Gesetzesänderungen entsteht dem Bund sowie den Ländern und Kommunen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 15. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen
der Gesichtsverhüllung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen
der Gesichtsverhüllung**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Dem § 61 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

Artikel 2**Änderung des Beamtenstatusgesetzes**

Dem § 34 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

Artikel 3**Änderung des Soldatengesetzes**

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er erlässt die Bestimmungen über die Uniform der Soldaten und bestimmt die Kleidungsstücke, die mit der Uniform getragen werden dürfen, ohne Uniformteile zu sein.“

2. Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Soldat darf innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen auch während der Freizeit sein Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

Artikel 4

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Dem § 10 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“

Artikel 5

Änderung der Bundeswahlordnung

Nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) geändert worden ist, wird folgende Nummer 1a eingefügt:

- „1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,“.

Artikel 6

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „vorlegen“ die Wörter „und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen“ angefügt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausweispflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erfüllt auch, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nicht vorlegt“ durch die Wörter „nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einen Abgleich mit dem Lichtbild nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 47 folgende Angabe eingefügt:

„§ 47a Mitwirkungspflichten; Lichtbildabgleich“.

2. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Mitwirkungspflichten; Lichtbildabgleich

Ein Ausländer ist verpflichtet, seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz auf Verlangen einer zur Identitätsfeststellung befugten Behörde vorzulegen und es ihr zu ermöglichen, sein Gesicht mit dem Lichtbild im Dokument abzugleichen. Ein Ausländer, der im Besitz eines Ankunftsnachweises im Sinne des § 63a Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes ist, ist verpflichtet, diesen auf Verlangen einer zur Überprüfung der darin enthaltenen Angaben befugten Behörde vorzulegen und es ihr zu ermöglichen, sein Gesicht mit dem Lichtbild im Dokument abzugleichen.“

3. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 47a Satz 1 oder Satz 2 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einen Abgleich mit dem Lichtbild nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht,“.

- b) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1“ ein Komma und die Angabe „2a“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Dokumente auf Verlangen einer zur Überprüfung der Identität befugten Behörde vorzulegen und es ihr zu ermöglichen, das Gesicht mit dem Lichtbild im Dokument abzugleichen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 3 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder

2. entgegen § 8 Absatz 1a ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einen Abgleich mit dem Lichtbild nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für die Erledigung staatlicher Aufgaben ist die Möglichkeit, Beamtinnen und Beamten ins Gesicht schauen zu können, essentiell. Ein Verhüllen des Gesichts ist dann nicht hinnehmbar, wenn es das Vertrauen in ein öffentliches Amt und damit in die Tätigkeit und Integrität des Staates beeinträchtigt. Dementsprechend ist es für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung erforderlich, für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten ein gesetzliches Verbot der Verhüllung des Gesichts bei Ausübung ihres Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug vorzusehen. Entsprechendes gilt auch für Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände.

Dort, wo eine Identifizierung von Bürgerinnen und Bürgern rechtlich notwendig und geboten ist, muss ein Abgleich amtlicher Lichtbildausweise mit dem Gesicht der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers durchgesetzt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf fordert in gebotenem Umfang rechtlich ein, das Gesicht sichtbar zu machen bzw. zu lassen. Durch Änderungen des BBG, des BeamtStG und des SG werden Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug das Gesicht nicht zu verhüllen. Ausnahmen sind nur zu gesundheitlichen (z. B. Infektionsschutz) oder dienstlichen Zwecken (z. B. Eigenschutz) möglich. Damit wird eine für staatliche Funktionsträger in einem demokratischen Rechtsstaat grundlegende und im Interesse einer vertrauensvollen Kommunikation erforderliche Verhaltenspflicht begründet. Diese gilt auf Grund der dynamischen Verweise in § 46 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) auf das BBG und in § 71 DRiG auf das BeamtStG für Richterinnen und Richter entsprechend.

Im BWG wird klargestellt, dass Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände als die nach § 9 BWG berufenen Personen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen.

Zur Durchsetzung gesetzlich vorgesehener Identifizierungspflichten wird eine Änderung des PAuswG vorgenommen. Die Identifizierung einer ihren Ausweis vorlegenden Person erfolgt durch einen Abgleich des Lichtbilds mit ihrem Gesicht. Dies erfordert, dass das Gesicht deutlich erkennbar ist, und zwar in demselben Umfang wie auf dem Lichtbild des Ausweises abgebildet. An die Änderung im PAuswG anknüpfend werden Änderungen im AufenthG und im FreizügG/EU vorgenommen, die ebenfalls einen Abgleich mit dem Lichtbild im Identifikationspapier bzw. mit demjenigen im Ankunftsnachweis ermöglichen.

Eine Änderung der BWO sieht vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden kann, wenn sie oder er sich nicht ausweist oder die Feststellung ihrer oder seiner Identität durch den Wahlvorstand unmöglich macht und die zur Feststellung ihrer oder seiner Identität erforderliche Mitwirkung beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier verweigert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 8 des GG für die Verteidigung (Artikel 3), nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG für das Ausweiswesen (Artikel 6) sowie nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 und Artikel 98 Absatz 1 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, einschließlich der Bundesrichter (Artikel 1). Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG steht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer (Artikel 7 und 8), nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG für die Angelegenheiten der Flüchtlinge (Artikel 7) sowie nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern (Artikel 2) zu.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Änderung des BWG (Artikel 4) folgt aus Artikel 38 Absatz 3 GG.

Die bundesgesetzlichen Regelungen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG sind zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich. Die Pflicht zur Mitwirkung an einer eindeutigen Identifizierung nach dem AufenthG sowie nach dem FreizügG/EU kann nur bundeseinheitlich bestehen, da andernfalls die Gefahr regional unterschiedlicher Rechtsentwicklungen bestünde und die erforderliche Identifikation nicht überall sichergestellt wäre.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungen stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Demografische Auswirkungen

Direkte und unmittelbare Folgen für die demografische Entwicklung in Deutschland, etwa auf die künftige Geburtenentwicklung, Zuwanderung oder die regionale Verteilung der Bevölkerung sind durch das Gesetzesvorhaben nicht gegeben.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

5. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Gesetzesänderungen entsteht dem Bund sowie den Ländern und Kommunen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

6. Weitere Kosten

Keine.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Keine. Die Änderungen haben insbesondere keine demografierelevanten Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluation

Keine. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung muss dauerhaft gewährleistet sein. Gleiches gilt für die Durchsetzbarkeit eines Abgleichs amtlicher Lichtbildausweise mit dem Gesicht der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers, wenn eine Identifizierung von Bürgerinnen und Bürgern rechtlich notwendig und geboten ist. Eine Befristung der Regelungen kommt daher nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Die Neuregelung knüpft an § 61 Absatz 1 Satz 3 BBG an, nach dem das Verhalten der Beamtinnen und Beamten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordert. Der neue Satz 4 ergänzt diese Bestimmung dahingehend, dass ein Vertrauen in das Amt der Beamtin oder des Beamten und damit auch in die Tätigkeit und Integrität des Staates nicht gegeben sein kann, wenn bei Ausübung des Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug das Gesicht dergestalt verhüllt ist, dass eine vertrauensvolle Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern unmöglich oder erschwert ist, und keine dienstlichen oder gesundheitlichen Gründe zur Rechtfertigung herangezogen werden können. Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gilt Entsprechendes, wenn die Kommunikation mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unmöglich oder erschwert ist. Auf Grund der dynamischen Verweisung in § 46 DRiG auf das BBG gilt die neue Regelung auch für Richterinnen und Richter im Bundesdienst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenstatusgesetzes)

Die Neuregelung knüpft an § 34 Satz 3 BeamStG an, nach dem das Verhalten der Beamtinnen und Beamten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordert. Der neue Satz 4 ergänzt diese Bestimmung dahingehend, dass ein Vertrauen in das Amt der Beamtin oder des Beamten und damit auch in die Tätigkeit und Integrität des Staates nicht gegeben sein kann, wenn bei Ausübung des Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug das Gesicht dergestalt verhüllt ist, dass eine vertrauensvolle Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern unmöglich oder erschwert ist, und keine dienstlichen oder gesundheitlichen Gründe zur Rechtfertigung herangezogen werden können. Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gilt Entsprechendes, wenn die Kommunikation mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unmöglich oder erschwert ist. Auf Grund der dynamischen Verweisung in § 71 DRiG auf das BeamStG gilt die neue Regelung auch für Richterinnen und Richter im Landesdienst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung stellt deklaratorisch klar, dass die Befugnis der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten zum Erlass der Bestimmungen über die Uniform der Soldatinnen und Soldaten auch die Befugnis umfasst, festzulegen, welche privaten Kleidungsstücke, die keine Uniformteile sind, mit der Uniform getragen werden dürfen. Die Klarstellung beruht mit auf der Erwägung, dass die Soldatin oder der Soldat insbesondere beim Auftreten in der Öffentlichkeit die Achtung und das Vertrauen, die ihre oder seine dienstliche Stellung erfordert, nicht

ernsthaft beeinträchtigen darf (§ 17 Absatz 2 Satz 2 SG), aber diese Achtung und dieses Vertrauen und damit auch die Achtung und das Vertrauen in die Tätigkeit und Integrität des Staates insbesondere dann nicht gegeben sein kann, wenn das Tragen privater Kleidungsstücke mit der Uniform eine vertrauensvolle Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch mit Vorgesetzten, Kameradinnen und Kameraden sowie Untergebenen unmöglich machen oder erschweren. Das Tragen solcher privaten Kleidungsstücke mit der Uniform kann nicht gestattet werden.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung des § 17 um das Verbot, innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen auch während der Freizeit sein Gesicht nicht zu verhüllen, beruht auf den Notwendigkeiten des Lebens in der militärischen Gemeinschaft innerhalb und außerhalb des Dienstes. Das soziale Leben und der Zusammenhalt der Soldatinnen und Soldaten in der militärischen Gemeinschaft setzen die Fähigkeit und Bereitschaft der Soldatinnen und Soldaten zur vertrauensvollen Kommunikation auch in der Freizeit voraus, womit die Verhüllung des Gesichts unvereinbar ist. Anders als eine Bestimmung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 – neu – gilt das Verbot nach § 17 Absatz 2 Satz 2 – neu – unabhängig davon, ob die Soldatin oder der Soldat Uniform trägt. Durch die Ausnahmeregelung, „es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies“, wird klargestellt, dass Kleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände und in anderen rechtlichen Bestimmungen für bestimmte Tätigkeiten vorgeschriebene Gegenstände, die insbesondere dem Staub-, Kälte- und Gesundheitsschutz oder einer befohlenen Tarnung dienen, von dem Verbot nicht erfasst werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände müssen als die nach § 9 BWG berufenen Personen identifizierbar sein und dürfen während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bundeswahlordnung)

Bei der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand eine Wählerin oder einen Wähler auch dann zurückzuweisen, wenn dieser sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nach § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO nicht ausweist oder die Feststellung seiner Identität durch den Wahlvorstand unmöglich macht und die zur Feststellung seiner Identität erforderliche Mitwirkung beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier verweigert.

Zu Artikel 6 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Seit jeher erfolgt die Identifizierung einer ihren Ausweis vorlegenden Person durch einen Abgleich des Lichtbilds mit ihrem Gesicht. Dies erfordert, dass das Gesicht deutlich erkennbar ist, und zwar in demselben Umfang wie auf dem Lichtbild im Ausweis abgebildet. Zur Ausweispflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 2 PAuswG gehört daher notwendigerweise auch, dass die ausweispflichtige Person einen solchen Lichtbildabgleich ermöglicht, also beispielsweise eine Gesichtsverhüllung kurzzeitig lüftet oder etwa einen Motorradhelm absetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Sie stellt klar, dass auch derjenige, welcher seiner Ausweispflicht durch Besitz und Vorlage seines Passes nachkommt, eine Identifizierung mittels eines Abgleichs zwischen Lichtbild und Gesicht ermöglichen muss.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a. Ordnungswidrig handelt demnach auch, wer seinen Ausweis zwar vorlegt, aber einen Abgleich von Gesicht und Lichtbild nicht ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Die Bußgeldhöhe wird angepasst, um einen Gleichklang mit den Bußgeldvorschriften des AufenthG und des FreizügG/EU herzustellen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Einfügung eines neuen § 47a.

Zu Nummer 2

Mit § 47a AufenthG – neu – wird eine dem § 1 Absatz 1 Satz 1 PAuswG entsprechende Vorlagepflicht eingeführt. Satz 1 – neu – hält fest, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer einer zur Feststellung der Identität befugten Behörde auf Verlangen seinen Pass, Passersatz oder Ausweisersatz (vgl. § 48 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2), sowie im Fall einer oder eines Asylsuchenden seine Bescheinigung über seine Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG) vorlegen und einen Abgleich seines Gesichts mit dem Lichtbild im Dokument ermöglichen muss. Die gleiche Vorlagepflicht gilt nach § 47a Satz 2 – neu – auch für den Inhaber eines Ankunftsnachweises (§ 63a AsylG) gegenüber einer Behörde, die zur Überprüfung der im Ankunftsnachweis gemachten Angaben und des Lichtbilds befugt ist. Darunter sind z. B. die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Ausländerbehörden und die Bundesagentur für Arbeit zu verstehen. Da der Ankunftsnachweis nicht die Funktionen eines Passes, Passersatzes oder Ausweisersatzes erfüllt, sondern den Nachweis der Registrierung eines Asylsuchenden visualisiert, bedarf es der gesonderten Regelung.

Die Aufnahme des Lichtbildabgleichs in § 47a AufenthG – neu – dient der Klarstellung. Seit jeher erfolgt die Identifizierung einer ihren Identifikationsnachweis vorlegenden Person durch einen Abgleich des Lichtbilds mit ihrem Gesicht. Dies erfordert, dass das Gesicht deutlich erkennbar ist, und zwar in demselben Umfang wie auf dem Lichtbild im Dokument abgebildet. Dies erfordert notwendigerweise auch, dass die Person beispielsweise eine Gesichtsverhüllung kurzzeitig lüftet oder etwa einen Motorradhelm absetzt.

Die Regelung ist keine eigene Ermächtigungsgrundlage für eine Identitätsüberprüfung; diese ist weiterhin in den jeweiligen Fachgesetzen zu suchen.

Es handelt sich um eine bereichsübergreifende Regelung, die alle zur Feststellung der Identität berechtigten Behörden (Satz 1) und alle zur Überprüfung der Angaben und des Lichtbilds befugten Behörden in Bezug auf den Ankunftsnachweis (Satz 2) auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene betrifft.

Die Formulierung des § 47a AufenthG – neu – steht im Gleichklang mit den gleichzeitig beabsichtigten Änderungen in § 1 Absatz 1 Satz 2 PAuswG und § 8 Absatz 1a FreizügG/EU.

Zu Nummer 3

Durch die Ergänzung des § 98 Absatz 2 wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand hinsichtlich der in § 47a AufenthG – neu – festgehaltenen Pflicht eingeführt. Auch hier entspricht die neu aufzunehmende Formulierung den gleichzeitig beabsichtigten Änderungen von § 32 Absatz 1 Nummer 2 PAuswG und § 10 Absatz 1a FreizügG/EU. Das Bußgeld entspricht in seiner Höhe den korrespondierenden Regelungen im FreizügG/EU sowie dem PAuswG.

Zu Artikel 8 (Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)**Zu Nummer 1**

Mit § 8 Absatz 1a FreizügG/EU – neu – wird eine dem § 1 Absatz 1 Satz 1 PAuswG entsprechende Vorlagepflicht für Unionsbürger eingeführt. Die Aufnahme des Lichtbildabgleichs dient der Klarstellung. Seit jeher erfolgt die Identifizierung einer Person, die eines der in dieser Vorschrift genannten Dokumente vorlegt, durch einen Abgleich des Lichtbilds mit dem Gesicht dieser Person. Dies erfordert, dass das Gesicht deutlich erkennbar ist, und zwar in demselben Umfang wie auf dem Lichtbild des Dokuments abgebildet. Zur Vorlagepflicht nach § 8 Absatz 1a gehört daher notwendigerweise auch, dass die vorlagepflichtige Person einen solchen Lichtbildabgleich ermöglicht, also beispielsweise eine Gesichtsverhüllung kurzzeitig lüftet oder etwa einen Motorradhelm absetzt.

Die Regelung ist keine eigene Ermächtigungsgrundlage für eine Identitätsüberprüfung; diese ist weiterhin in den jeweiligen Fachgesetzen zu suchen.

Es handelt sich um eine bereichsübergreifende Regelung, die alle zur Feststellung der Identität berechtigten Behörden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene betrifft.

Die Formulierung des § 8 Absatz 1a FreizügG/EU ist im Gleichklang mit den gleichzeitig beabsichtigten Änderungen von § 1 Absatz 1 Satz 2 PAuswG und § 47a AufenthG.

Zu Nummer 2

Mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 FreizügG/EU – neu – wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand hinsichtlich der in § 8 Absatz 1a FreizügG/EU – neu – festgehaltenen Pflicht eingeführt. Auch hier entspricht die neu aufzunehmende Formulierung den gleichzeitig beabsichtigten Änderungen von § 32 Absatz 1 Nummer 2 PAuswG und § 98 Absatz 2 AufenthG.

In § 10 Absatz 4 wird die Höhe des Bußgelds an die korrespondierenden Regelungen im AufenthG sowie im PAuswG angepasst.

C. Stellungnahmen der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 118 BBG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Geäußert haben sich der Deutsche Beamtenbund (dbb), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) und der Christliche Gewerkschaftsbund (CGB).

Alle vier Spitzenorganisationen begrüßen einhellig die Einführung von Regelungen zu bereichsspezifischen Verboten der Gesichtsverhüllung für Beamtinnen und Beamte.

Der dbb betont, dass der Staat zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet ist, was insbesondere für den öffentlichen Dienst und dessen Beschäftigte gelte. Handle der Staat durch Amtsträger, sei es im Hinblick auf das Vertrauen in das Amt einer Beamtin oder eines Beamten und damit gleichzeitig auch in die Tätigkeit und Integrität des Staates unerlässlich, dass eine offene Kommunikation über die sichtbare Gesichtsmimik möglich ist. Ein Verbergen des Gesichts würde das Vertrauen in das öffentliche Amt und auch die Akzeptanz behördlicher Entscheidungen stark beeinträchtigen.

DGB und DBwV begrüßen, dass die Bundesregierung ihre Anregungen aufgegriffen und hinreichend bestimmt klargestellt hat, dass Beamtinnen und Beamte ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen dürfen, und die Ausnahmetatbestände der dienstlichen oder gesundheitlichen Gründe eingefügt worden sind.

Der DGB hat hinterfragt, in welchem Umstand der Gesetzgeber die konkrete Gefahr für eine offene Kommunikation erkenne, wenn es sich um Tätigkeiten ohne Publikumsverkehr handele. Zudem führe eine Erstreckung der Verbotsnorm auf Lebensbereiche außerhalb des Dienstes zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 GG. Nach Ansicht der Bundesregierung ist es für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung essentiell, dass eine vertrauensvolle Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich ist. Eine Beschränkung auf Tätigkeiten mit Publikumsverkehr ist daher nicht zielführend. Den Anregungen des DGB folgend hat die Bundesregierung den Anwendungsbereich der Verbotsnorm außerhalb des Dienstes mit der Formulierung „bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug“ konkretisiert.

In Bezug auf den Soldatenbereich steht der DBwV einer Ergänzung von § 4 Absatz 3 Satz 2 SG kritisch gegenüber. Es sei nicht ersichtlich, welcher Regelungsbereich mit der vorgeschlagenen Änderung erschlossen werden solle. Bezüglich der Ergänzung des § 17 Absatz 2 SG bemängelt der DBwV, dass die beabsichtigte Neuregelung innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen auch während der Freizeit gelten soll. Die Bundesregierung hat die vorgebrachten Einwände geprüft. Die Ergänzung in § 4 SG dient der Klarstellung, dass die Befugnis der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten zum Erlass der Bestimmungen über die Uniform der Soldatinnen und Soldaten auch die Befugnis umfasst, festzulegen, welche privaten Kleidungsstücke, die keine

Uniformteile sind, mit der Uniform getragen werden dürfen. Mit der Erstreckung der Verbotsvorschrift auf den Bereich innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen auch während der Freizeit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es einer vertrauensvollen Kommunikation staatlicher Funktionsträger nicht nur gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch gegenüber den Vorgesetzten und Kameradinnen und Kameraden bedarf, die sich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Bundeswehr gemeinsam innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen auch in ihrer Freizeit aufhalten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 6 Nummer 1a – neu – (§ 9 Absatz 3 Satz 3 PAuswG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

- 1a. In § 9 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erbringen.“ durch die Wörter „erbringen und sie hat der Behörde zu ermöglichen, ihr Gesicht mit dem vorgelegten Lichtbild und dem Lichtbild des bisherigen Personalausweises oder eines Reisepasses abzugleichen.“ ersetzt.

Begründung:

Bei der Antragstellung eines Personalausweises, eines vorläufigen Personalausweises oder eines Ersatz-Personalausweises ist das vorgelegte Lichtbild für das neue Dokument sowohl mit der Person des Antragstellers als auch mit dem bisherigen Ausweisdokument oder dem Reisepass zur Prüfung der Identität und Übereinstimmung abzugleichen. Über die Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 2 PAuswG hinaus bedarf es hier einer Klarstellung.

2. Zu Artikel 6a – neu – (§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 4 – neu -, § 25 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 PassG)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 6a

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl I S. 537), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „auszuweisen.“ durch die Wörter „auszuweisen sowie zu ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Reisepasses abzugleichen.“ ersetzt.
2. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Passbewerber hat der Behörde zu ermöglichen, sein Gesicht mit dem vorgelegtem Lichtbild und dem Lichtbild des bisherigen Personalausweises oder eines Reisepasses abzugleichen.“
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „macht,“ durch die Wörter „macht oder einen Lichtbildabgleich nicht ermöglicht,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden der Nummer 1 folgende Wörter angefügt:
„einen Lichtbildabgleich nicht ermöglicht oder“.

Begründung:Zu Nummer 1:

Allein durch die Vorlage eines Reisepasses ist eine Identifizierung nicht möglich. Um einen Lichtbildabgleich zu ermöglichen, muss beispielsweise eine Gesichtsverschleierung zeitweise enthüllt werden. Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu Nummer 2:

Bei der Antragstellung eines Reisepasses ist das vorgelegte Lichtbild für das neue Dokument sowohl mit der Person des Antragstellers als auch mit dem bisherigen Reisepass oder einem Personalausweis zur Prüfung der Identität und Übereinstimmung abzugleichen (so auch Nummer 6.3.1 PassVwV). Über die Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1 PassG hinaus bedarf es hier einer Klarstellung. Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 und 2. Ordnungswidrig handelt demnach auch, wer seinen Pass zwar vorlegt, aber einen Abgleich von Gesicht und Lichtbild nicht ermöglicht.

3. Zu Artikel 6a – neu – (§ 23 Absatz 1 Satz 1 und § 54 Absatz 2 Nummer 1 BMG)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 6a

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vorzulegen.“ durch die Wörter „vorzulegen sowie der Behörde zu ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier abzugleichen.“ ersetzt.
2. In § 54 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „anmeldet,“ durch die Wörter „anmeldet oder einen Lichtbildabgleich nicht ermöglicht,“ ersetzt.“

Begründung:Zu Nummer 1:

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können (§ 2 Absatz 1 BMG). Bei der Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht, der grundsätzlich alle Deutschen und Ausländer unterliegen, ist zur Identifizierung der Personalausweis, der anerkannte und gültige Pass oder es sind Passersatzpapiere vorzulegen und die Identifizierung erfolgt durch Abgleich des Lichtbildes mit dem Gesicht. Zwar gehören die Meldebehörden zu den zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörden im Sinne von § 2 Absatz 2 PAuswG für deutsche Staatsangehörige und für Ausländer nach § 47a AufenthG-E (siehe Begründung zu Artikel 7 Nummer 2), aber es bedarf auch im Bundesmeldegesetz einer klarstellenden Regelung. Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Ordnungswidrig handelt demnach auch, wer seinen Personalausweis, den anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapiere zwar vorlegt, aber einen Abgleich von Gesicht und Lichtbild nicht ermöglicht.

4. Zu Artikel 7 Nummer 2 (§ 47a Satz 1 AufenthG)

In Artikel 7 Nummer 2 ist § 47a Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Ein Ausländer ist verpflichtet, die in § 48 Absatz 1 genannten Urkunden und Unterlagen und die in § 63 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes genannte Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorzulegen und es ihr zu ermöglichen, sein Gesicht mit dem Lichtbild des Dokuments abzugleichen.“

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die neu zu schaffende Regelung in § 47a AufenthG-E – anders als der Referentenentwurf, Stand 10. November 2016 – nunmehr nicht für die Vorlage der Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG gelten soll.

5. Zu Artikel 7a – neu – (§ 15 Absatz 4a – neu – AsylG)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 7a

Änderung des Asylgesetzes

Nach § 15 Absatz 4 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Ein Ausländer ist verpflichtet, die in Absatz 2 Nummer 4 und § 48 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Dokumente sowie die in § 63 Absatz 1 Satz 1 genannte Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auf Verlangen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen und es diesen zu ermöglichen, sein Gesicht mit dem Lichtbild des Dokuments abzugleichen. Satz 1 gilt auch für die Vorlage des in § 63a Absatz 1 Satz 1 genannten Ankunftsnachweises bei einer zur Überprüfung der darin enthaltenen Angaben und zum Abgleich des Lichtbilds berechtigten Behörde.“

Begründung:

Nicht zwingend sind die mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes betrauten Behörden identisch. Der in § 47a AufenthG-E genannte § 48 Absatz 1 AufenthG richtet sich jedoch nur an die mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes, nicht an die mit dem Vollzug des Asylgesetzes betrauten Personen. Durch Einfügung eines neuen Absatzes 4a in § 15 AsylG –entsprechend dem Regelungsvorschlag des § 47a AufenthG-E – sollte geregelt werden, dass auch die mit der Durchführung des AsylG betrauten Behörden die Rechte nach § 47a AufenthG erhalten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates vom 10. Februar 2017 wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1 (Artikel 6 Nummer 1a – neu – (§ 9 Absatz 3 Satz 3 PAuswG)):

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab.

Für die vorgeschlagene Regelung, die das Antragsverfahren zur Ausstellung eines Personalausweises betrifft, besteht kein Bedarf. Nach § 9 Absatz 4 Satz 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) hat die Personalausweisbehörde bei Zweifeln über die Person des Antragstellers die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie kann nach Satz 2 sogar die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität des Antragstellers nicht anders festgestellt werden kann. Der Personalausweisbehörde steht damit ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um die Identität beispielsweise einer vollverschleierten Person sicher feststellen zu können.

Zu Ziffer 2 (Artikel 6a – neu – (§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 4 – neu –, § 25 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 PassG)):

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht für eine Änderung der Vorschriften des Passgesetzes (PassG) kein Bedarf.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 PassG sieht seit jeher die Pflicht der Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes vor, sich mittels des Passes „über ihre Person auszuweisen“. Diese Formulierung weist hinreichend deutlich auf die Notwendigkeit eines Abgleichs mit dem Lichtbild hin, da es anders nicht möglich ist, sich eindeutig über die eigene Person auszuweisen. Zudem kann man der personalausweisrechtlichen Ausweispflicht auch durch Vorlage des eigenen Passes nachkommen (§ 1 Absatz 2 Satz 3 PAuswG). Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung umfasst also auch diejenigen Personen, die ihre Identität mit ihrem Pass statt mit ihrem Personalausweis nachweisen.

Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 PassG hat die Passbehörde bei Zweifeln über die Person eines Passbewerbers die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie kann nach Satz 2 sogar die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität des Passbewerbers nicht anders festgestellt werden kann. Der Passbehörde steht damit ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um die Identität z. B. einer vollverschleierten Person sicher feststellen zu können. Der Passbewerber hat außerdem wegen § 1 Absatz 1 PassG (Passpflicht bei In- und Ausreise aus dem Bundesgebiet) ein gesteigertes Interesse an der Ausstellung eines Passes. Diese Ausstellung erfolgt nur, wenn seine Identität sicher festgestellt wurde. Aus diesem Grund wird der Passbewerber im Antragsverfahren bereits von sich aus den notwendigen Lichtbildabgleich ermöglichen.

Nach den vorstehenden Ausführungen sind auch die vorgeschlagenen Folgeänderungen in den Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten nicht veranlasst. Zudem würde die Änderung zu widersprüchlichen Bußgeldvorschriften führen. Nach dem Vorschlag wäre ein Verstoß gegen die Identifizierungspflicht in § 25 PassG mit einer Geldbuße bis 5 000 Euro bewehrt. Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b, Artikel 7 Nummer 3 und Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe b für die gleiche Zuwiderhandlung gegen die Identifizierungspflicht aber eine Geldbuße bis 3 000 Euro vor.

Zu Ziffer 3 (Artikel 6a – neu – (§ 23 Absatz 1 Satz 1 und § 54 Absatz 2 Nummer 1 BMG)):

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Ergänzung ab.

Der vom Vorschlag des Bundesrates erfasste Sachverhalt wird bereits durch Artikel 6 des Gesetzentwurfs geregelt. Die Meldebehörde ist eine „zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde“ im Sinne des § 1 PAuswG, so dass bereits durch die angestrebte Ergänzung des § 1 PAuswG sichergestellt ist, dass auch bei der Meldebehörde das Gesicht gezeigt werden muss. Einer zusätzlichen Regelung bedarf es nicht.

Zudem würde die Änderung zu widersprüchlichen Bußgeldvorschriften führen. Nach dem Vorschlag wäre ein Verstoß gegen die Identifizierungspflicht in § 23 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ebenso wie die in § 54 BMG geregelten vergleichbaren Verstöße gegen Vorschriften des Bundesmeldegesetzes mit einer Geldbuße bis 1 000 Euro bewehrt. Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b, Artikel 7 Nummer 3 und Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe b für die gleiche Zuwiderhandlung gegen die Identifizierungspflicht aber eine Geldbuße bis 3 000 Euro vor.

Zu Ziffer 4 (Artikel 7 Nummer 2 (§ 47a Satz 1 AufenthG)):

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates, auch die in § 48 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) genannten Dokumente (Aufenthaltstitel und Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung) dem Anwendungsbereich des § 47a AufenthG zu unterwerfen, prüfen. Ebenso wird die Bundesregierung das Anliegen des Bundesrates prüfen, den Anwendungsbereich des § 47a AufenthG ausdrücklich auf die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung zu erstrecken. Nach der Gesetzesbegründung unterfällt die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bereits dem Anwendungsbereich des § 47a Satz 1 AufenthG.

Zu Ziffer 5 (Artikel 7a – neu – (§ 15 Absatz 4a – neu – AsylG)):

Die Regelung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

Das Asylgesetz (AsylG) als spezielleres Gesetz muss nicht die Regelungen des allgemeineren AufenthG wiederholen. Es bedarf hier keiner gesonderten Regelung im AsylG, da der neue § 47a AufenthG bereichsübergreifend alle Ausländer (außer den in § 1 Absatz 2 AufenthG genannten) und alle zur Identitätsfeststellung (§ 47a Satz 1 AufenthG) bzw. zur Überprüfung der Angaben und des Lichtbildes (§ 47a Satz 2 AufenthG) befugten Behörden erfasst. Diese bereichsübergreifende Wirkung wird auch in der Gesetzesbegründung dargestellt.